

Der Täter muß diese ihm eingeräumte Befugnis zum Nachteil desjenigen, dessen Vermögen er zu verwalten hat, mißbrauchen d. h. diese Verfügung über das fremde Vermögen unter Verletzung der ihm obliegenden Pflichten vornehmen und sich bei seiner Handlung der Tatsache bewußt sein, daß er damit dem anderen, dessen Vermögensinteressen er wahrzunehmen hat, Nachteil zufügt. Der Begriff Nachteil ist inhaltlich dem im § 161 a enthaltenen Begriff Schaden gleichzusetzen. Diese Mißbrauchshandlung und Nachteilszufügung kann z. B. darin bestehen, daß der Geschäftsführer, Treuhänder, Nachlaß Verwalter usw. bestimmte Forderungen nicht beibringt, bestehende Rechte nicht geltend macht, das von ihm zu verwaltende Vermögen verschleudert, indem er bestimmte Sachen unberechtigt unter ihrem Wert verkauft, verschenkt usw. Bloße Vermögensgefährdungen werden davon nicht erfaßt.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Dabei reicht die Zielstellung, sich oder einen anderen zu bereichern, für die Tatbestandsmäßigkeit der Hand-

lung aus. Die Bereicherung braucht noch nicht eingetreten zu sein. Die Handlung ist vollendet, wenn die objektiven Merkmale mit der genannten Zielstellung erfüllt sind. Die Zielstellung kann sich sowohl darauf beziehen, daß der Täter sich selbst oder einen anderen bereichern will, z. B. dann, wenn der Täter die veruntreuten Vermögenswerte dem Konto einer anderen Person zufließen läßt.

4. **Absatz 2** enthält erschwerende Merkmale.

Erheblicher Vermögensschaden muß nicht das Ausmaß einer schweren Schädigung im Sinne von § 181 Abs. 1 Ziff. 1 aufweisen.

Andere erschwerende Umstände sind insbesondere solche Handlungen, die unter einer besonderen Vertrauensverletzung begangen werden, z. B. wenn der Täter außergewöhnlich raffinierte Mittel und Methoden anwendet, das Buchwerk verschleiert und andere Vertrauensbrüche begeht.

5. Zum Verhältnis des § 182 zu §§ 177/178 vgl. § 161 a Anm. 10.

§ 183

Vorsätzliche Sachbeschädigung

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen, die persönliches oder privates Eigentum sind, zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar macht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Die Ausgestaltung der §§ 183, 184 ist im wesentlichen mit denen der vorsätzlichen Beschädigung sozialistischen Eigentums (§§ 163, 164) identisch (vgl. Anm. zu diesen Bestimmungen).²

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 183 setzt objektiv voraus, daß der Täter eine **fremde Sache zerstört, vernichtet, beschädigt** oder **unbrauchbar** macht. Die Be-

schädigung einer vom Eigentümer weggeworfenen oder dem Täter gehörenden Sache ist demnach keine Sachbeschädigung im Sinne des § 183.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Das Wissen, daß es sich um eine fremde Sache handelt, die er beschädigt, muß vom Vorsatz des Täters mit